

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Große Kreisstadt Mosbach
Unterm Haubenstein 2

74821 Mosbach

Große Kreisstadt Mosbach
Technisches Rathaus

17. Mai 2018

60	60-1	60-2	
61	61-1	61-2	61-3
62	62-1	62-2	

Gebäude 1 - Zimmer 022
Telefon: 06261 / 84 1701

Telefax: 06261 / 84 4702

[@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:info@neckar-odenwald-kreis.de)

09.05.2018

**Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E, Gemarkung Mosbach-Sattelbach
18937005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Große Kreisstadt
M O S B A C H

16. Mai 2018

Zentraler
Posteingang

Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon: -1713

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in den bauplanungsrechtlichen Satzungsverfahren mittelbar. Die Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange ist jedoch unterschiedslos in allen Formen der planungsrechtlichen Verfahren grundsätzlich zu behandeln; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Großen Kreisstadt Mosbach.

Nach aktueller Rechtslage ist zu dem vorliegenden Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen noch keine Ausarbeitung bzw. kein diesbezüglicher Fachbeitrag Artenschutz eines fachkundigen Umweltbüros bei.

Wir gehen davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge des weiteren Verfahrens angemessen untersucht und hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG eingehend überprüft werden (vgl. Nr. 8 der Begründung).

Wir weisen dazu darauf hin, dass die Teilflächen des Untersuchungsgebiets in ökologisch unterschiedlich zu wertende Umgebungsbereiche eingebettet liegen und entsprechend unterschiedliche Wechselwirkungen mit den zu erwartenden Artenvorkommen im Umgebungsbereich nicht auszuschließen sind. Auf „Bodenbrüter“ ist generell besonders zu achten.

Um seitens der Naturschutzbehörde eine wertende Aussage dahingehend treffen zu können, dass dem Satzungsvorhaben keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen, muss rechtzeitig vor Satzungsbeschluss auf der Basis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevanten Arten eine Klärung erfolgt sein.

b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014

Die Erweiterungsflächen liegen im ursprünglichen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB richtet und die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang u. a. voraus, dass neben einer parallelen Flächennutzungsplanfortschreibung inhaltlich auch der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest in die Abwägungsentscheidung der Stadt als Planungsträgerin einfließt. Wir bitten daher, dies in den Satzungsunterlagen durch eine entsprechende fachliche Betrachtung nachweislich zu thematisieren bzw. als Abwägungsmaterial zu dokumentieren.

- c) *Landschaftsschutz nach § 26 BNatSchG und § 23 Abs. 4 NatSchG i. V. m. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“ (LSGVO) vom 01. Februar 1990, zuletzt geändert am 06.07.2016.*

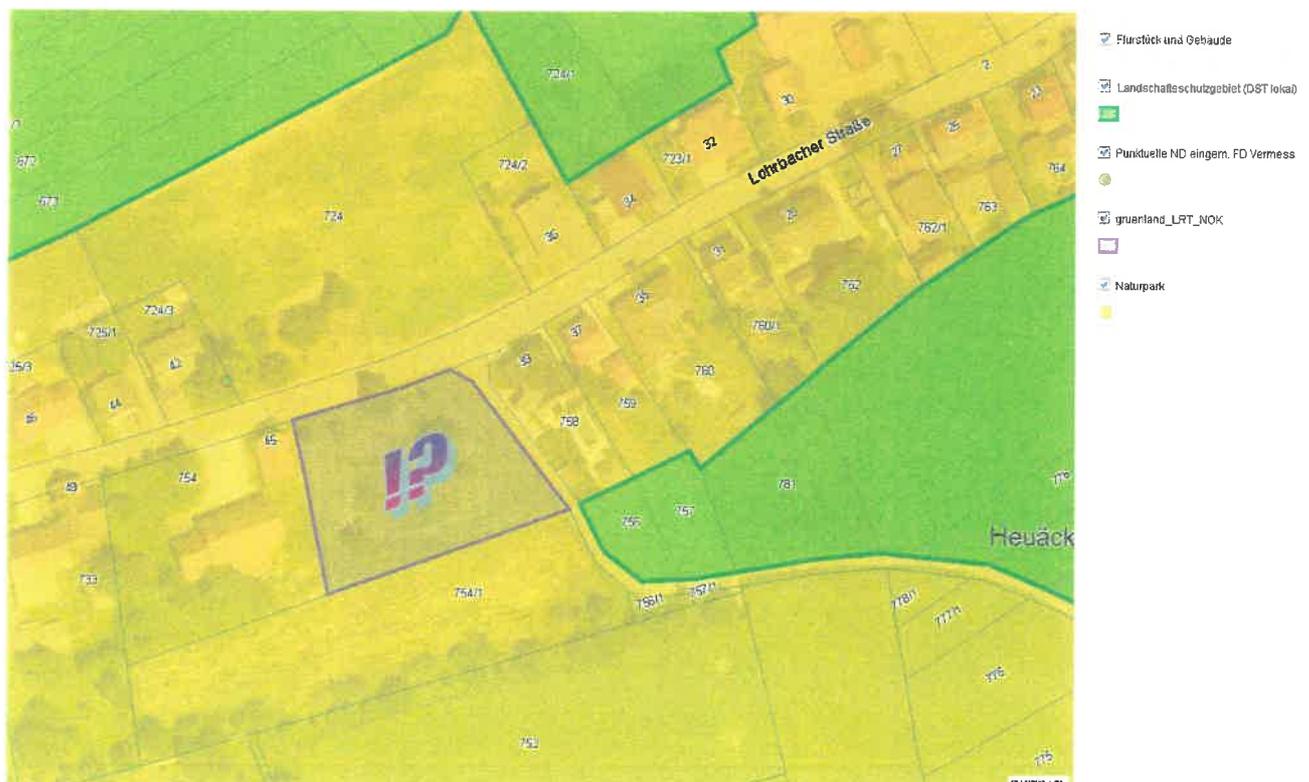
In den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“ wird nicht eingegriffen.

Die zu erwartenden Veränderungen für das Landschaftsbild und mögliche Umgebungsnutzungen strahlen nicht in unverhältnismäßiger Weise in das Landschaftsschutzgebiet hinein, so dass sich diesbezüglich keine erheblichen Bedenken ergeben. Verfahrensrechtliche Schritte sind daher hierzu auch nicht erforderlich.

- d) *Schutz bestimmter Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten (Biodiversitätsschaden) nach § 19 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 a) Umweltschadengesetz (USchadG) und der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden*

Der östliche, unbebaute Teil des Grundstücks, Flst.Nr. 754, Gemarkung Sattelbach, Lohrbacher Straße 45, ist bei der amtlichen Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit rd. 2.725 m² als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ [FFH-Code 6510] erfasst worden. Die Grünlandfläche gilt damit als natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie und wird von § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG erfasst.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG stellt gemäß § 2 Nr. 1 a) USchadG einen Umweltschaden dar. Das Überplanen und spätere Bebauen sowie entsprechende Nutzungsänderungen werden in dem gegebenen Umfang zu einer unweigerlichen nachteiligen Veränderung und erheblichen Beeinträchtigung der Funktionen des Lebensraumtyps führen, was im Prinzip einer Zerstörung gleichkommt. Die zu erwartende Schädigung nach § 2 Nr. 2 USchadG würde einen Biodiversitätsschaden im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Haftungsfolgen nach sich ziehen, was es gemäß § 5 USchadG zu vermeiden gilt.



Die vorliegende Planung kann daher an dieser Stelle von Seiten der unteren Naturschutzbehörde in der vorliegenden Form wegen der Betroffenheit eines bundes- und europarechtlich qualifizierten natürlichen Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse nicht mitgetragen werden. Diese Erweiterung der Abgrenzungssatzung würde durch die oben dargestellte Inkaufnahme eines Biodiversitätsschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 a) USchadG zu einem Verstoß gegen höherrangiges Recht führen und wäre insoweit unzulässig.

Die Große Kreisstadt Mosbach kann hierüber auch nicht im Wege der Abwägung entscheiden.

Grundsätzlich ergeben sich aus unserer Sicht daher folgende alternative Überlegungen für ein weiteres Vorgehen:

- Die Große Kreisstadt Mosbach verzichtet an dieser Stelle auf die Satzungserweiterung, und gibt damit der Vermeidung des Eingriffs den Vorrang.

Oder:

- Soweit die Große Kreisstadt die Planung dennoch weiter verfolgen will, müsste sie in entsprechender Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB die Umweltschadensthematik (bezügl. FFH-Lebensraumtyp 6510) einer Lösung zuführen. Es bietet sich an, dies im Rahmen der fachlichen Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung mit zu behandeln. Hierzu wäre das Benennen einer Ausgleichsfläche für die ausdrückliche, typgleiche Herstellung einer solchen „Mageren Flachland-Mähwiese“ (mit spezifischer Maßnahmenbeschreibung, Flächenfaktor 1 : 2, mind. 5.450 m²) erforderlich. (Ein unspezifischer Ausgleich in Zuge der Verrechnung von Ökopunkten ist diesbezüglich nicht zulässig.) Die Ersatzfläche wäre zudem vor einem etwaigen Satzungsbeschluss planungsrechtlich durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 BauGB zu sichern. (Hinweis: Soweit die in Frage kommenden Grundstücke nicht im Eigentum der Stadt stehen sollten, wäre zusätzlich eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch für die Fläche vorzunehmen.) Mit dieser Vorgehensweise würde sich eine umweltrechtliche „Enthaftungswirkung“ nach dem Umweltschadensrecht i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erreichen lassen, so dass bei Durchführung der Maßnahme eine prinzipielle Haftungsfreistellung für das Vorhaben angenommen werden könnte.

Wir bitten im Zuge des weiteren Verfahrens um Mitteilung zum beabsichtigten Vorgehen. Fachliche Einzelheiten (z.B. zu Details erforderlicher Maßnahmen oder der Eignung von Ersatzflächen) können mit unserem Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de), abgestimmt werden.

Die gegen die vorgesehene Satzungserweiterung auf Flst.Nr. 754 bestehenden erheblichen Bedenken, können nur durch eine angemessene Behandlung der hier dargestellten Umweltschadensthematik bewältigt werden.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Hierzu sind ohne die noch erforderlichen fachgutachterlichen Erläuterungen und Ergänzungen nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch keine endgültigen Aussagen bzw. Einschätzungen möglich.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG ist im Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB prinzipiell zu beachten und entsprechend in den Planunterlagen zu behandeln.

In Nr. 7 der Begründung wird dargelegt, dass im Zuge des weiteren Satzungsverfahrens dazu noch eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt wird.

Wir bitten, die Ausführungen unter der obigen Nr. 1. d) dabei zu berücksichtigen.

Hinweis:

Aufgrund der bei der Naturschutzbehörde des Landratsamtes noch vorhandenen Alt-Daten zu Naturdenkmalen-Einzelbildungen wird auf dem Grundstück, Flst.Nr. 724/3, Gemarkung Sattelbach, Lohrbacher Straße 42, noch ein solches Naturdenkmal (Linde) angezeigt. Falls dort ein Naturdenkmal vorhanden sein sollte, würde dies allerdings in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bei der Großen Kreisstadt Mosbach fallen. Wir bitten daher, gegebenenfalls die Naturschutzbehörde in Ihrem Hause hierzu zu beteiligen.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten**

Bearbeitung:
Telefon: 06261/84-1779

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Bodenschutz- und Altlastenkataster

Im Bereich der geplanten Gebietserweiterungen sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bislang keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG bekannt geworden.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir eine Teilfläche des innerhalb der Abgrenzungssatzung gelegenen Flurstücks Nr. 276/3 im Bodenschutz- und Altlastenkataster als altlastverdächtige Fläche erfasst haben. Hier wurde von 1986 bis 1989 eine Galvanik betrieben (Metallveredelung Gerich). Von ca. 1990 bis 1993 erfolgte an 2 Absaugpegeln eine Bodenluftsanierung (CKW). Allerdings ist die Sanierung zum einen schlecht dokumentiert und zum anderen wurden auch keine anderen für den Standort relevanten Schadstoffe (Cyanid, Schwermetalle etc.) untersucht.

Wir empfehlen eine Gefahrverdachtsuntersuchung (orientierende Untersuchung) gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz/ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung von einem Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. von einem Fachbüro durchführen zu lassen. Für die Untersuchungen können Fördermittel aus dem kommunalen Altlastenfonds in Aussicht gestellt werden, sofern Ziff. 8.3 ff der Förderrichtlinie Altlasten zutreffen.

Hinsichtlich dem Umgang mit altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Baugesetzbuch, die einschlägigen Kommentare zum BauGB und den „II. Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (ARGEBAU II) vom 26.9.2001.

2. Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Die Ausrichtung am tatsächlichen Raumbedarf und eine Beschränkung auf das unvermeidbare Maß an Bodenversiegelung sollten gewährleistet sein.

Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, ist der Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 BBodSchG so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen (Entsiegelung § 5 BBodSchG).

Beim Umgang mit dem Boden (z. B. Geländeabtrag/-auftrag) empfehlen wir, Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg, "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten.

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich.

Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möchten wir hinweisen.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon: 06261/84-1777

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon: 06261/84-1780

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Planfläche liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes der Brunnen von Elztal (nicht auch Zone III wie auf S. 5 der Begründung angegeben). Daraus ergeben sich für das Vorhaben keine Einwände.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon: 06261/84-1784

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon: 06261/84-1761

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Einwände.

Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

Bearbeitung:
Telefon: 06281/5212-1601

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Bezüglich der geplanten Änderung der Abrundungssatzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich "Im Friedelshof" wäre evtl. zu prüfen, ob dort Tierhaltungen in größerem Umfang genehmigt sind. Nach unseren Unterlagen betreibt nur der Betrieb Winter eine kleine Pferdehaltung, welche die geplanten Änderungen der Satzung nicht beeinträchtigt.

Ein evtl. erforderlicher Eingriffs-Ausgleich sollte nicht zu Lasten der Landwirtschaft erfolgen und ist mit uns abzustimmen.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon: 06281/5212-1201

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die geplanten Änderungspunkte zur Abrundungssatzung Sattelbach bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die geplante Gebietserweiterung im Bereich der L 525 (Albert-Schneider-Straße) sind die Bestimmungen und Regelungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist hier § 22 StrG zu beachten, wonach bei baulichen Anlagen jeder Art außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten ein Bauverbotsstreifen entlang der Landesstraßen von mindestens 20 m zu beachten ist. Sofern von diesem absoluten Bauverbot abgewichen werden soll, ist für jeden Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

Für den Bereich südlich der bestehenden Bebauung an der Albert-Schneider-Straße kann aus straßenrechtlicher Sicht wegen des vorhandenen Streusiedlungscharakters in Sattelbach eine Zustimmung für Ausnahmen vom Anbauverbot grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Bedingungen und Auflagen, insbesondere bezüglich der Bauabstände zur L 525 und der Grundstückszufahrten bleiben allerdings den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ausdrücklich vorbehalten.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Mosbach
Stadtplanung
Technisches Rathaus
Unterm Haubenstein 2
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 11.05.18
Durchwahl (0761) 000 00 17
Name:
Aktenzeichen: Z511 // 18-U3583

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Abgrenzungssatzung "Sattelbach, Nr. 6.03 E", Stadt Mosbach, Teilort Sattelbach, Neckar-Odenwaldkreis (TK 25: 6520 Waldbrunn, 6521 Limbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.04.2018

Anhörungsfrist 18.05.2018

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Röttone. Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lössführende Fließerde, Lösslehm) unbekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Im südwestlichsten Plangebiet, welches sich im Nahbereich der „Katzenklinge“ befindet, steht Lössführende Fließerde an. Dort ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die Plangebiete überschneiden sich mit verschiedenen Wasserschutzgebieten. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet